

Gemeinde Friedeburg

Der Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 3 - Planung und Bauen 61-305-32-2 M-St	Datum 29.05.2015	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2015-061
--	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Planung und Umwelt	10.06.2015			
Verwaltungsausschuss	17.06.2015			

Betreff:

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 von Friedeburg "Wildnisviertel" (Antrag der GPL vom 19.05.2015) - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Grundstücks- und Projektmanagement-Gesellschaft LeerWittmund mbH (GPL) hat mit Schreiben vom 19.05.2015 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“ beantragt. Die GPL vermarktet die Grundstücke im Wildnisviertel. Das Schreiben der GPL liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

Hintergrund des Antrages ist, dass sich die im südlichen Bereich des Regenrückhaltebeckens im Wildnisviertel befindlichen Grundstücke aufgrund der bestehenden Baugrenzen zum Becken hin nur schwer bzw. gar nicht veräußern lassen. Die Baugrenzen sollen daher in Richtung Regenrückhaltebecken verschoben werden. Die Änderung des Bebauungsplanes wäre somit nur für diesen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“ erforderlich.

Die neu zu definierende Baugrenze sowie der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind der dieser Vorlage als Anlage 2 beiliegenden Übersicht zu entnehmen.

Die GPL hat sich bereit erklärt, die Kosten des Bauleitplanverfahrens zu übernehmen; diesbezüglich wird ein städtebaulicher Vertrag mit der GPL geschlossen.

Es ist vorgesehen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“ in beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 von Friedeburg „Wildnisviertel“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 und 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen. Hierüber ist ein städtebaulicher Vertrag mit der GPL zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Goetz

Anlagenverzeichnis: